

Recht = Droit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **91 (1993)**

Heft 8

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schen Platte und deren Elastizitätsmodul und die Viskosität des viskosen Halbraumes. Von diesen fünf Parametern hängt das Resultat ab und zwar in erster Linie von der elastischen Plattenmächtigkeit und der Viskosität des Halbraumes. Die anderen Parameter sind entweder durch Messungen und Beobachtungen für den Zweck der Modellierung hinreichend gut bekannt oder haben aus physikalischen Gründen relativ bescheidenen Einfluss auf das Endergebnis. Die Viskosität des Mantels ist hingegen nur grössenordnungsmässig bekannt und liegt bei 10^{21} bis 10^{22} Pas. Die Mächtigkeit der sich elastisch verhaltenden Platte sollte nach einigen unabhängigen Modellrechnungen für den Alpenbereich zwischen 10 und 50 km liegen. In der Abbildung ist die in der Mitte des Eisschildes resultierende Hebungsrate 13 000 Jahre nach einer 10 000 Jahre lange dauernden Eisbelastung, als Funktion der Viskosität und der elastischen Plattenmächtigkeit dargestellt. Für den mittleren Radius und die mittlere Mächtigkeit des Eiszeitgletschers wurden die Werte 150 km respektive 250 m angenommen. Diese Belastungsgeschichte stellt eine Untergrenze dar; die tatsächliche mechanische Belastung war eher grösser und von einer etwas längeren Dauer. Wie aus der Abbildung zu entnehmen ist, kann ein Viskositäts- und Plattenmächtigkeits-Wertepaar gefunden werden, das eine Hebungsrate ergibt, die der heute gemessenen entspricht. Das zeigt, dass die gemessenen Vertikalbewegungen möglicherweise zum grössten Teil

wenn nicht sogar ausschliesslich durch die letzte Eiszeit zu erklären sind. Allerdings können auch Wertepaare gefunden werden, die eine geringere Hebungsrate ergeben, so dass andere Erklärungen, z.B. tektonische Bewegungen, nicht ausgeschlossen sind. Interessant ist auch der Umstand, dass sehr viele Kombinationen der Viskosität und der Plattenmächtigkeit, die mit bisherigen Beobachtungen und Modellierungen verträglich sind, jetzt als ausgeschlossen gelten müssen, da sie zu grosse Vertikal-Bewegungen zur Folge hätten. Es sei denn, man hätte es mit einer nach unten gerichteten tektonischen Bewegungskomponente zu tun. Diese Modellrechnungen zeigen eindeutig, dass der Einfluss der letzten Eiszeit auf die Hebungsrate in der Schweiz möglicherweise sehr gross ist. Um herauszufinden, ob dies tatsächlich der Fall ist, ist jetzt eine Modellierung nötig, in der die räumliche Verteilung der eiszeitlichen Entlastung etwas differenzierter vorgegeben wird und die dann einen direkten Vergleich mit der räumlichen Verteilung der gemessenen Hebungsrate ermöglicht. Entsprechende Arbeiten sind im Gange.

Hilmar Gudmundsson

Recht / Droit

Entschädigungslose Nichteinzonung

Wenn beim erstmaligen Schaffen einer raumplanerischen Grundordnung, die den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen entspricht, eine Liegenschaft keiner Bauzone zugewiesen wird, so spricht man von einer Nichteinzonung. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat dies so festgelegt. Nichteinzonung ruft keiner Entschädigung. Das hier zusammengefasste Urteil ist ein gutes Beispiel dafür.

Es betrifft das im Rebgebiet von Herrliberg am Zürichsee befindliche «Schipfgrut». Nach dem Zonenplan von 1953 lag es weitgehend in Bauzonen. Eine Zonenplanrevision erreichte schliesslich im Jahre 1986, dass von diesem Gut 64 097 m² in die Freihaltezone eingeteilt wurden. Keine Instanz erblickte in diesem Vorgang eine entschädigungspflichtige materielle Enteignung.

Begriff und Kriterien

Eine Nichteinzonung liegt auch dann vor, wenn ein nach heutigem Bodenrecht nicht in eine Bauzone gelangendes Grundstück nach der vor der Revision des Bodenrechts geltenden Ordnung hätte überbaut werden können (Bundesgerichtsentscheide BGE 118

Vermessung souverän im Griff...

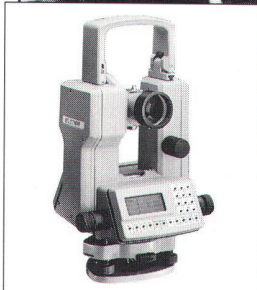
...mit der neuen Leica Theodoliten- und Tachymeter- Generation:

WILD T 1010 / T 1610
WILD TC 1010 / TC 1610

- Vielseitig
- Individuell
- Programmierbar
- Hohe Genauigkeit
- Einfaches Bedienungskonzept
- Einsteckbarer Datenspeicher
- Programmbibliothek
- Konfigurierbare Programme

Wählen Sie die für Ihre Aufgabe wirtschaftlichste Lösung.

**Rufen Sie uns einfach an.
Wir beraten Sie gerne.**



Leica AG

Verkaufsgesellschaft

Kanalstrasse 21, 8152 Glattbrugg, Tel. 01/809 33 11, Fax 01/810 79 37

Rue de Lausanne 60, 1020 Renens, Tel. 021/635 35 53, Fax 021/634 91 55

Leica

Ib 41, Erwägung 2c; 117 Ib 6, Erw. 3; 114 Ib 303, Erw. 3b, je mit Hinweisen). Aus der Sicht der I. Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes entsprach die Herrliberger Bauordnung von 1953, ferner aber auch jene von 1968 den Anforderungen nicht, welche das 1980 in Kraft gesetzte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) an eine Zonenordnung stellt. Insbesondere war die Bauzone nicht auf den Bedarf von 15 Jahren begrenzt (Art. 15 Buchstabe b RPG). Zudem war das «Schiffgut» auch nicht in das Generelle Kanalisationsprojekt eingegliedert. Das Gebiet war zudem, seit 1972 das eidg. Gewässerschutzgesetz in Kraft getreten war, unüberbaubar geworden. Erst die Bau- und Zonenordnung von 1985, die der Kanton 1986 genehmigte und welche hier die Freihaltezone festschrieb, schied zum ersten Mal in der Gemeinde Herrliberg eine Bauzone aus, die den Anforderungen heutigen Bundesrechts genügt.

Folgewirkungen

Dieselbe Zonenordnung bewirkte die Nichteinzonung des «Schiffgutes». Das Bundesgericht hat mehrfach entschieden, dass das Nichteinzonieren von Land in eine Bauzone dem Grundsatz nach keine Entschädigungspflicht der öffentlichen Hand bewirkt (BGE 116 Ib 384, Erw. 6a; 114 Ib 303, Erw. 3c; 107 Ia 89). Bloss als Ausnahme vermag die Nichteinzonung einen Eigentümer ähnlich wie eine Enteignung zu belasten. Dies ist etwa der Fall, wenn er baureifes oder grobgeschlossenes Land hat, welches von einem

gewässerschutzkonformen Generellen Kanalisationsprojekt erfasst wird, und wenn er zum Erschliessen und Überbauen seines Bodens bereits erhebliche Kosten aufgewendet hat (BGE 105 Ia 338, E. 3d). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt werden. Ausserdem können weitere spezielle Aspekte des Vertrauensschutzes so bedeutend sein, dass ein Grundstück unter Umständen hätte eingezont werden müssen (BGE 112 Ib 403, Erw. 6d). Ein Gebot, eine Parzelle einzuzonen, kann sich ferner ergeben, falls sie sich im weitgehend überbauten Gebiet befindet (Art. 15 Buchstabe a und 36 Absatz 3 RPG; BGE 116 Ib 384, Erw. 6a). Darüber hinaus kann sich indes grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Einzonung ergeben.

Urteil im vorliegenden Fall

Im Falle des «Schiffgutes» sah das Bundesgericht keinen dieser besonderen Umstände als erstellt an, die der Nichteinzonung die Bedeutung eines enteignungsähnlichen Eingriffs ins Eigentum vermittelt hätten. Namentlich liess es die Grösse des Areals und der umliegenden nicht überbauten Flächen nicht zu, hier «weitgehend überbautes Gebiet» gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung anzunehmen. Planerische Anordnungen zur Freihaltung bewirtschafteter Rebgrundstücke unter Beibehaltung bisheriger Nutzung hat nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kaum je den Entzug einer aller Wahrscheinlichkeit nach in naher Zukunft realisierbaren Baugelegenheit geführt (so u.a. BGE 114 Ib 100 ff.; 106 Ia 369 ff.). Der Eigentümer hatte denn auch seit 1979 Teile der Reben erneuert und mit einer zwanzigjährigen Rebverpflichtung belastet. Da nicht der gesamte Grundbesitz des Eigentümers sich in der Freihaltezone befindet, verfügt er selber über erheblichen Einfluss darauf, wie bedeutende Stücke der Umgebung des Rebgrundstückes künftig genutzt werden. Dass nichts Aussergewöhnliches vorlag, unterstrich das Bundesgericht mit dem Hinweis darauf, dass in mehreren Landesgegenden, so in den Kantonen Neuenburg, Waadt und Tessin, für den Rebbaub durchaus vergleichbare Verhältnisse bestehen. (Urteil 1A.11/1992 vom 30. November 1992.)

R. Bernhard

Riesbach, Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen mit Zürich vereinigt, ein Ereignis, das die Einwohnerzahl der Limmatstadt von 28 000 auf 107 000 hochschnellen liess. Die heutigen Grenzen Zürichs wurden bei der zweiten Eingemeindung von 1934 gezogen. Die Stadtverwaltung entschloss sich, hundert Jahre nach dem für die Entwicklung Zürichs epochalen Ereignis eine dem Jubiläum angemessene Publikation herauszugeben. Darin werden die bauliche Entwicklung sowie die Siedlungsstrukturen im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert aufgearbeitet. Nachdem die aufstrebenden Liberalen 1833 beschlossen hatten, die Schanzen zu schleifen, war die Expansion der Stadt nicht mehr aufzuhalten. Das Verkehrsnetz wurde ausgebaut, auf den Anhöhen rechts der Limmat entstanden wichtige Bauten wie das Polytechnikum und das alte Kantonsspital, und unter Führung des einflussreichen Alfred Escher wurden nach 1860 so markante Bauwerke wie Bahnhofstrasse, Quaianlagen oder Stadelhofer- und Fraumünsterquartier realisiert. Im Vordergrund der Publikation stehen jedoch die elf Aussengemeinden. Ihre bauliche Entwicklung wird anhand dreier «Momentaufnahmen» – um 1810, 1890 und 1932 – aufgezeigt. Der Vergleich der jeweiligen Besiedlung, die kartographisch illustriert ist, lässt Rückschlüsse auf die Entwicklung der ehemaligen Aussengemeinden und heutigen Stadtquartiere zu. Ein Vergleich des Zustands von 1810 mit jenem von 1890 zeigt, wie unterschiedlich die einzelnen Vororte wuchsen. Während sich in den weiter von der Stadt entfernten Gemeinden ein nur wenig verändertes Bild präsentiert, waren die stadtnahen Gemeinden zum Teil planmässig neu erschlossen und bebaut worden. Der Zustand von 1932 schliesslich verdeutlicht das ungehemmte Wachstum Zürichs seit der Eingemeindung von 1893; wo einst noch Freiflächen dominiert hatten, entstand vor und nach der Jahrhundertwende ein fast ausnahmslos zusammenhängendes Siedlungsgebiet.

Die kartographischen Querschnitte durch die 1893 eingemeindeten elf Vororte werden ergänzt durch historische Porträts der jeweiligen Gemeinde. Ersichtlich wird auch auf diese Weise, dass vor hundert Jahren sehr unterschiedliche Gemeinwesen zu einem Ganzen vereint wurden – gegen den Willen der reichen Vororte Wollishofen und Enge, dafür zur Erleichterung etwa der armen Gemeinde Aussersihl, die den Anstoss zur Eingemeindung gegeben hatte.

A. Hauser, H. Rebsamen, C. Bauer, C. Kamm:

Inventar der neueren Schweizer Architektur 1850–1920 (INSA)

Band 10: Winterthur, Zürich, Zug

Verlag Orell Füssli, Zürich 1992, 544 Seiten, Fr. 120.–, ISBN 3 280 02180 4.

Der 10. Band der Reihe «INSA» umfasst mit Winterthur, Zürich und Zug ein Städtedreieck, das seit etwa 1850 immer mehr zum

COMPAQ
ProLinea 4/33
Modell 120/w

3073.-
ohne Bildschirm

Local Bus Grafik

Vollprofi zum Sparpreis

teleprint tdc SA
COMPUTER PERIPHERIE

Grubenstrasse 107
3322 Schönbühl/BE
Telefon 031/859 73 73
Fax 031/859 73 76

Industriestrasse 2
8108 Dällikon
Telefon 01/844 18 19
Fax 01/844 51 77

Fachliteratur Publications

Hundert Jahre Gross-Zürich

100 Jahre 1. Eingemeindung 1893

Stadtarchiv und Baugeschichtliches Archiv, Zürich 1993, 275 Seiten, Fr. 20.–, ISBN 3-908060-07-9.

Am 1. Januar 1893 wurden die elf Vorortsgemeinden Aussersihl (mit dem heutigen Industriequartier), Enge (mit Leimbach), Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass,